

Schullaufbahnberatung Grundschule – weiterführende Schule Elterninformation





Gymnasium oder Oberschule?

Entscheidungskriterien:

- Motivation
- Auffassungsgabe und Lerntempo
- Belastbarkeit und Stabilität
- Empfehlung der Grundschullehrer







Das sächsische Schulsystem

(vereinfachte Darstellung, ohne den zweiten Bildungsweg)

Allgemeinbildende Schulen

Primarstufe

Sekundarstufe I

Sekundarstufe II

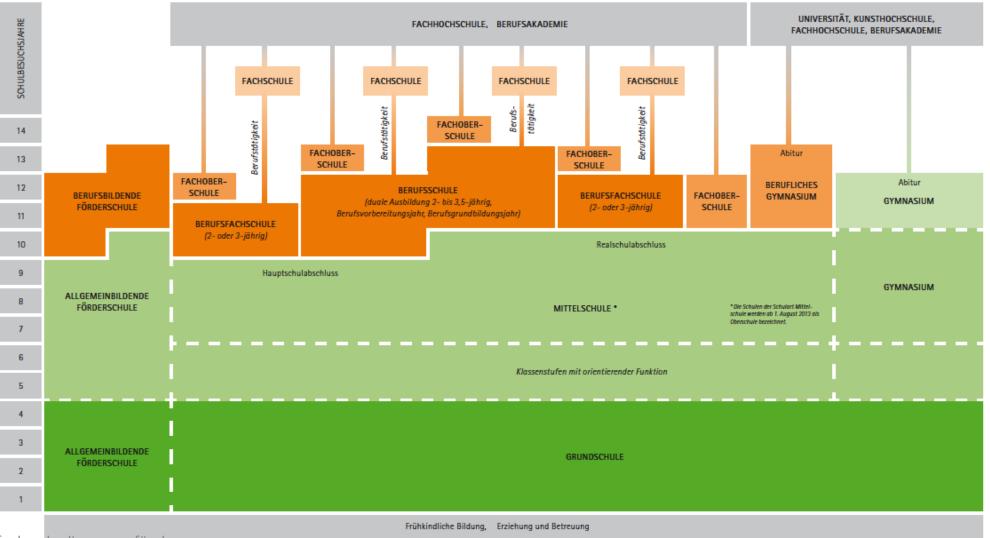
Berufsbildende Schulen

Berufliche Erstausbildung

Studienqualifikation

Berufliche Weiterbildung

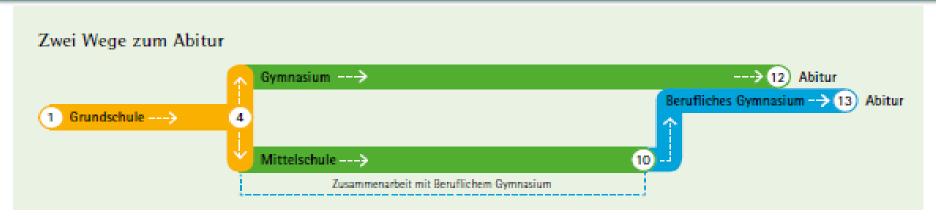




Mehrere Wege zum Abitur







- Gymnasium
- Oberschule → Berufliches Gymnasium
- Oberschule → Gymnasium
- Oberschule → Berufsschule → Abendgymnasium, Kolleg oder Schulfremdenprüfung

Aufnahmebedingungen für das Gymnasium







Gesetzliche Grundlagen

- P
- TO WOOM DO NOT THE PARTY OF THE

- § 34 Sächsisches Schulgesetz (SchulG) vom 1. August 2018
- § 6 und 7 Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung (SOGYA) vom 1. August 2018
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Anpassung von Schulordnungen an die neuen Regelungen über die Bildungsempfehlung (VO Anpassung Schulordnungen an Bildungsempfehlung) vom 15. Februar 2017

Schulgesetz

P



§ 34 Wahl des Bildungsweges

• (1) Über den Wechsel von der Grundschule auf eine weiterführende allgemeinbildende Schule entscheiden die Eltern auf Empfehlung der Schule. Die Grundschule berät die Eltern über die für den Schüler geeignete Schulart und gibt in der Klassenstufe 4 eine schriftliche Bildungsempfehlung. Die Bildungsempfehlung für das Gymnasium wird erteilt, wenn...

Bildungsempfehlung



- NOW NO 3 CO.
- der Durchschnitt der Noten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht in der Halbjahresinformation 2,0 oder besser ist und keines dieser Fächer mit der Note "ausreichend" oder schlechter benotet wurde und
- 2. das Lern- und Arbeitsverhalten des Schülers, die Art und Ausprägung seiner schulischen Leistungen und seine bisherige Entwicklung erwarten lassen, dass er den Anforderungen des Gymnasiums in vollem Umfang

Aufnahme an das Gymnasium...





ohne Bildungsempfehlung, wenn

- ein Elternteil an dem Beratungsgespräch nach § 34 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen teilgenommen hat und
- 2. im Ergebnis des Beratungsgespräches
- a) eine Empfehlung zum Besuch eines Gymnasiums erteilt wird oder
- b) eine Anmeldung an der Mittelschule weiterhin empfohlen wird und die Eltern innerhalb von drei Wochen schriftlich mitgeteilt haben, dass sie an der Anmeldung am Gymnasium festhalten.

Leistungserhebung, Beratungsgespräch





§ 7 SOGYA Leistungserhebung, Beratungsgespräch

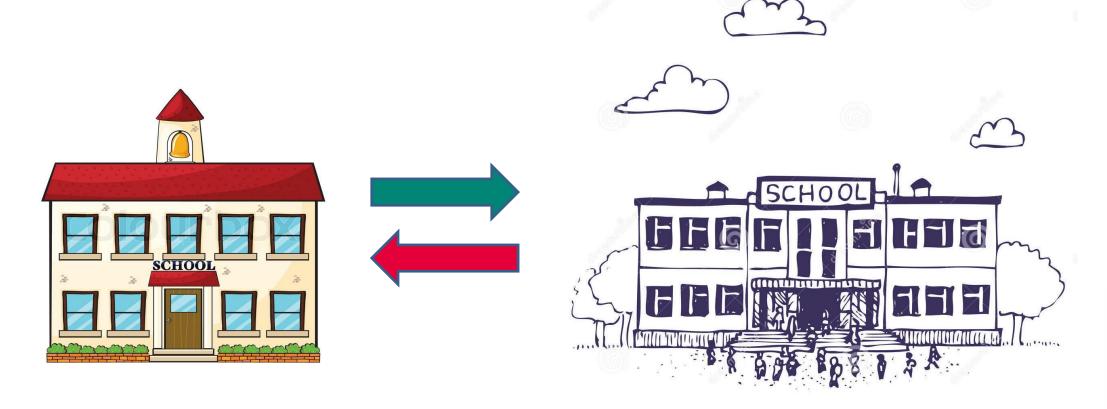
- - Teilnahmepflicht
- Beratungsgespräch
 - verbindlich
 - Terminvereinbarung bei Anmeldung

Durchlässigkeit der Bildungswege





Wechsel von der Oberschule zum Gymnasium und umgekehrt



Gymnasium → Oberschule





- Wechsel auf Wunsch der Eltern
- Schüler, die die zugelassene Höchstzahl von Wiederholungen gemäß § 32 Abs. 2 (SOGYA) überschreiten, müssen das Gymnasium verlassen und, sofern sie noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen, die Oberschule besuchen. (§ 10 SOGYA)

Gymnasium → Oberschule (2)





SchulG § 34 (4)

Der Verbleib am Gymnasium ist nicht möglich, wenn der Schüler

- 1. zweimal in derselben Klassenstufe
- 2. in zwei aufeinanderfolgenden Klassenstufen oder
- insgesamt dreimal nicht versetzt worden ist.

Oberschule -> Gymnasium





§ 6 (2) SOGYA

 auf Antrag der Eltern nach Abschluss der Klassenstufen 5 oder 6

§ 6 (3) SOGYA

auf Antrag der Eltern nach Abschluss der Klassenstufen 7-9

§ 6 (5) SOGYA

nach Klassenstufe 10

Nach Klassenstufen 5 oder 6





- 1. der Durchschnitt der Noten in den Fächern Deutsch,
 Mathematik und Englisch 2,0 oder besser ist, keines dieser
 Fächer mit der Note "ausreichend" oder schlechter
 benotet wurde und der Durchschnitt der Noten in allen
 anderen Fächern besser als 2,5 ist und
- 2. das Lern- und Arbeitsverhalten des Schülers sowie die Art und Ausprägung seiner schulischen Leistungen und seiner Entwicklung erwarten lassen, dass er den Anforderungen des Gymnasiums voraussichtlich entsprechen wird.

Nach Klassenstufen 7 bis 9





- der Durchschnitt der Noten in den Fächern Deutsch,
 Mathematik und Englisch und der Durchschnitt der Noten in allen anderen Fächern besser als 2,0 ist und
- 2. das Lern- und Arbeitsverhalten des Schülers sowie die Art und Ausprägung seiner schulischen Leistungen und seiner Entwicklung erwarten lassen, dass er den Anforderungen des Gymnasiums voraussichtlich entsprechen wird.

Nach Klassenstufe 10





- wenn der Durchschnitt der in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch im Halbjahreszeugnis der Klassenstufe 10 erreichten Noten sowie der Durchschnitt der Noten in allen anderen Fächern besser als 2,5 ist und er die Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses bestanden hat.
- Er wird auch dann aufgenommen, wenn er die Anforderungen nach Satz 1 mit dem Abschlusszeugnis der Mittelschule erfüllt.













